

---

# Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



---

Nr. 43

Neu-Ulm, den 11. Dezember

Jahrgang 2015

---

## Grußwort des Landrats zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel 2015/2016

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger  
im Landkreis Neu-Ulm,

nur noch wenige Tage, dann ist das Jahr 2015 Geschichte. Der Rückblick zeigt: Es war wieder ein an Herausforderungen, Aufgaben und Ereignissen reiches Jahr.

Ich bin dankbar und froh, dass gemeinsam mit dem Kreistag, der Landkreisverwaltung sowie mit vielen interessierten und engagierten Menschen wichtige Vorhaben und Projekte auf den Weg gebracht bzw. abgeschlossen werden konnten.



Bild:Fotolia

Wie in der „großen“ Politik war uns der Klimaschutz ein wichtiges Anliegen. „Global denken, lokal handeln“ lautet dabei unsere Devise. In Fortführung unseres Klimaschutzkonzepts von 2012 sind wir dabei, ein Teilkonzept „Mobilität“ mit aktiver Bürgerbeteiligung zu erarbeiten. Es soll aufzeigen, wie der Ausstoß des Klimakillers CO<sub>2</sub> im heimischen Verkehr möglichst stark verringert werden kann. Die klima- und umweltfreundliche Mobilität ist ein Megathema der Zukunft.

Zum Schutz des Klimas kann auch die Nutzung der Abwärme des Müllkraftwerks in Weißenhorn beitragen. Die Vorarbeiten mit der Stadt Weißenhorn und die Verhandlungen mit potenziellen Investoren und Abnehmern haben sich heuer vielversprechend entwickelt.

Im Bereich der Kreisentwicklung konnten wir einen schönen Erfolg verbuchen. Seit März 2015 ist der Landkreis LEADER-Region und damit berechtigt, Mittel aus diesem regionalen Entwicklungsprogramm der EU abzurufen. Geschäftsführerin Marina Ostheimer, die am 1. Juli 2015 ihre Arbeit aufgenommen hat, ist zuversichtlich, dass schon die ersten Anträge für konkrete Projekte gestellt werden können, die der Regionalentwicklung in unserem Landkreis Neu-Ulm dienen.

Zwei Großvorhaben warfen in diesem Jahr ihre Schatten voraus. Erstens sind an den drei Kliniken unter dem Dach der Kreisspitalstiftung gut zehn Jahre nach der großen Strukturreform Neujustierungen nötig. Alle drei Kliniken verzeichnen seit Jahren ein anhaltendes Patientenwachstum, was sich allerdings wegen der gesetzlich vorgegebenen Fallpauschalen-Arithmetik immer weniger in den Einnahmen niederschlägt. Dieser Fehlentwicklung müssen wir uns stellen. Die Ergebnisse einer Evaluation werden im neuen Jahr in den zuständigen Gremien beraten werden. Eines ist aber jetzt schon sicher: Gleich, welche Maßnahmen realisiert werden, keine der drei Kliniken in Neu-Ulm, Weißenhorn und Illertissen steht zur Disposition. Alle werden erhalten bleiben, weil sie für die medizinische Versorgung der Menschen unentbehrlich sind.

Zweitens beschloss der Kreistag im Juli, der Landkreis solle einen Neubau des Neu-Ulmer Lessing-Gymnasiums auf dem Gelände nördlich des Parkhauses des Dietrich-Filmtheaters (Wiley Nord) anstreben. Voraussichtlich bis zum Frühjahr 2016 wird das Raumprogramm stehen, das die Grundlage für den Zuschussantrag bei der Regierung von Schwaben und die spätere Planung bildet. Damit steht fest: Erstmals seit vielen Jahren wird ein Gymnasium gänzlich neu gebaut. Ich freue mich auf dieses spannende und zukunftsweisende Projekt.

Der hohe Stellenwert, den wir der Bildung beimessen, ist und bleibt ein Markenzeichen des Landkreises Neu-Ulm. Als erster Gebietskörperschaft im Freistaat Bayern, der das Kultusministerium das Gütesiegel „Bildungsregion“ zuerkannt hat, ist es uns wieder gelungen, unserer Vorreiterrolle gerecht zu werden.

Auch bei bedeutenden Verkehrsinfrastruktur-Projekten nahm der Landkreis wichtige Weichenstellungen vor: Beim seit Jahren geplanten Autobahnanschluss Bellenberg/Illertissen und der Zubringertrasse wird nun endlich konkret geplant. In den Gemeinden Nersingen und Elchingen ist am 13. Dezember der Pfiffibus III eingeführt worden. Pfiffibus-Linien gibt es bereits seit 2013 im Raum Weißenhorn und seit 2014 im Raum Illertissen. Mehrheitlich beschloss der Kreistag im Oktober, dass sich der Landkreis am Zukunftskonzept für den Allgäu-Airport Memmingen finanziell beteiligt. Außerdem hat der Landkreis im Hinblick auf den angestrebten Ausbau der Illertalbahn zusammen mit anderen Anrainern eine Interessengemeinschaft „Illertalbahn“ gegründet. Als Mitglied des Vereins „Regio-S-Bahn Donau-Iller“ ist unser Landkreis Neu-Ulm Teil eines überregionalen S-Bahn-Netzes, das in den nächsten Jahren immer stärker ausgebaut werden soll.

Die größte Herausforderung für unser Land und somit auch für unseren Landkreis war 2015 zweifelsohne das Thema Asyl und Flucht. Die Unterbringung und Betreuung der vielen Flüchtlinge, die in diesem Jahr auch unserem Landkreis zugewiesen worden sind, kam einer Herkulesaufgabe gleich. Wir vom Landratsamt tun unser Möglichstes, die große humanitäre Herausforderung zu bewältigen. Dabei werden wir von hunderten Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich unterstützt. Gerade zu Weihnachten, dem Fest der Liebe und des Friedens, ist es mir ein Bedürfnis, mein bereits vielfach geäußertes Dankeschön an alle Flüchtlingshelferinnen und -helfer zu bekräftigen. Sie, meine lieben Mitbürgerinnen und Mitbürger, leben Menschlichkeit und Nächstenliebe in herausragender Weise. Ich bin dankbar, so eine Solidaritätswelle als Landrat miterleben zu dürfen. Was meinen Wunsch für 2016 betrifft, geht es mir wie vielen Bürgerinnen und Bürgern: Neben dem selbstverständlichen Bekenntnis zu Humanität und Hilfsbereitschaft brauchen wir endlich Perspektiven und Konzepte zur Bewältigung dieser großen Aufgabe.

Mit „wir“ meine ich nicht nur das Landratsamt, sondern alle Akteure im Landkreis. Stellvertretend danke ich den Städten, Märkten und Gemeinden, allen Behörden, den Schulen und Bildungseinrichtungen, allen Unternehmen und ihren Beschäftigten, den Kirchen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die gemäß dem Subsidiaritätsprinzip viele Aufgaben für den Landkreis wahrgenommen haben, und last but not least den Medien für ihre gute Zusammenarbeit und ihre engagierte Begleitung im nun ablaufenden Jahr.

Am Ende beziehe ich mich auf einen Mann, der mich als Jugendlicher beeindruckt und geprägt hat. Ich spreche vom heuer verstorbenen, früheren Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker und seiner Bitte: „Lassen Sie sich nicht hineintreiben in Feindschaft und Hass gegen andere Menschen, gegen Russen oder Amerikaner, gegen Juden oder gegen Türken, gegen Alternative oder gegen Konservative, gegen Schwarz oder gegen Weiß. Lernen Sie, miteinander zu leben, nicht gegeneinander.“

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Neu-Ulm, als Landrat und persönlich ein friedvolles, frohes und erholsames Weihnachtsfest sowie ein glückliches, erfolgreiches und erfülltes Jahr 2016.



Thorsten Freudenberger  
Landrat

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Grußwort des Landrats zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel 2015/2016	115
Verleihung der Bayerischen Verfassungsmedaille in Silber	119
Immissionsschutz Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Propan) durch Erhöhung der Gesamtlagermenge von 29,9 t auf 49 t und durch Kommissionierung der Gasflaschen auf dem Werksgelände Antragstellerin: EFG AG, Böisingerstraße 51, 78727 Oberndorf Bauort: Grundstück Fl.-Nr. 617 (westliche Teilfläche) der Gemarkung Unterelchingen	119
Immissionsschutzrecht; Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas zur Stromerzeugung durch Errichtung und Betrieb eines dritten Motors, dem geänderten Betrieb der Verbrennungsmotoranlage (Flex-Strom) und Erhöhung der Gasproduktion Antragstellerin: Andreas Blum & Sohn GbR, Lettengasse 3, 89290 Buch/Obenhausen Anlagenstandort: Grundstücke Fl.Nrn. 725 und 726 der Gemarkung Obenhausen	119
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrecht; Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 914 der Gemarkung Illertissen und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in den Grundwasserleiter auf dem Grundstück Fl.Nr. 916 der Gemarkung Illertissen durch die Firma Weiss, Kunststoffverarbeitung GmbH & Co KG, Rudolf-Diesel-Straße 2 – 4, 89257 Illertissen Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz, § 3c UVPG	120
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	120

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm  
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Verleihung der Bayerischen Verfassungsmedaille in Silber**

Ich freue mich, mitteilen zu können, dass die Präsidentin des Bayerischen Landtags hoch verdienten Persönlichkeiten unseres Landkreises die Bayerische Verfassungsmedaille in Silber verliehen hat. Es sind dies:

Herr Helmut Mangold, Senden  
und  
Frau Roswitha Nodin, Illertissen

Mit der Bayerischen Verfassungsmedaille in Silber werden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens geehrt, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Grundsätze der Verfassung des Freistaates Bayern verdient gemacht haben.

Herr Mangold engagierte und engagiert sich seit Jahren in verschiedenen Laien-Gremien der katholischen Kirche. Seit 2002 ist er Mitglied des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und setzt sich auch dort in besonderer Weise unter anderem für die Ökumene und für den interreligiösen Dialog ein.

Frau Nodin ist seit vielen Jahren ehrenamtlich in der Hospizbewegung aktiv. Seit 2010 ist sie Vorsitzende des Fördervereins Hospiz Illertissen e.V. Ihrem außerordentlichen Engagement ist es zu verdanken, dass in Illertissen nur viereinhalb Jahre nach der Gründung des Fördervereins das Benild-Hospiz eröffnet werden konnte.

Ich spreche Herrn Mangold und Frau Nodin zur Auszeichnung mit der Bayerischen Verfassungsmedaille in Silber die herzlichen Glückwünsche des Landkreises Neu-Ulm aus.

gez.

Thorsten Freudenberger  
Landrat

LABI NU S. 119/2015

---

**Immissionsschutz**

**Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Propan) durch Erhöhung der Gesamtlagermenge von 29,9 t auf 49 t und durch Kommissionierung der Gasflaschen auf dem Werksgelände**

**Antragstellerin: EFG AG, Bösingerstraße 51, 78727 Oberndorf**

**Bauort: Grundstück Fl.-Nr. 617 (westliche Teilfläche) der Gemarkung Untereichingen**

Anlage 1 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 41-1711.3/2-G4

LABI NU S. 119/2015

---

**Immissionsschutzrecht:**

**Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas zur Stromerzeugung durch Errichtung und Betrieb eines dritten Motors, dem geänderten Betrieb der Verbrennungsmotoranlage (Flex-Strom) und Erhöhung der Gasproduktion**

**Antragstellerin: Andreas Blum & Sohn GbR, Lettengasse 3, 89290 Buch/Obenhausen**

**Anlagenstandort: Grundstücke Fl.Nrn. 725 und 726 der Gemarkung Obenhausen**

Anlage 2 Die o.g. Bekanntgabe liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 41-1711.3/2-G4

LABI NU S. 119/2015

---

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Wasserrecht;**

**Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 914 der Gemarkung Illertissen und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in den Grundwasserleiter auf dem Grundstück Fl.Nr. 916 der Gemarkung Illertissen durch die Firma Weiss, Kunststoffverarbeitung GmbH & Co KG, Rudolf-Diesel-Straße 2 – 4, 89257 Illertissen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz, § 3c UVPG**

Anlage 3 Die o.g. Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 42-6421.2/3

LABI NU S. 120/2015

---

**Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm**  
**– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung**

Anlage 4 Das Landratsamt Neu-Ulm – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 4 beigelegten Bescheid vom 03.12.2015, Az. 31-6024.2-20150759, Frau Edith Schemminger, Steinheimer Straße 30, 89278 Nersingen, die Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 197/1 der Gemarkung Nersingen erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 228, bei Frau Ludwig, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20150759

LABI NU S. 120/2015

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### Immissionsschutz

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Propan) durch Erhöhung der Gesamtlagermenge von 29,9 t auf 49 t und durch Kommissionierung der Gasflaschen auf dem Werksgelände

Antragstellerin: EFG AG, Böisingerstraße 51, 78727 Oberndorf

Bauort: Grundstück Fl.-Nr. 617 (westliche Teilfläche) der Gemarkung Unterelchingen

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. Ziffer 9.1.1.1 (G) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.13 (BGBl. I S. 973), geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670).

Das Genehmigungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Landratsamt Neu-Ulm erteilte der EFG AG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Bescheid vom 30.10.2015, Az.: 41-1711.3/2-G4.

Der verfügende Teil des Vorhabens sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Absätze 3, 7 und 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670), öffentlich bekanntgemacht:

„1. Die Antragstellerin erhält die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ihrer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Propan) durch Erhöhung der Gesamtlagermenge von 29,9 t auf 49 t und durch Kommissionierung der Gasflaschen auf dem Werksgelände.

Die Lagermenge im Lagertank bleibt unverändert bei maximal 26,5 t.

Die Genehmigung umfasst außerdem die bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Demontage der vorhandenen 2 Füllstände und der Kontrollwaage und Installation von 3 neuen Füllständen.

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder die gesamte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.2 Die Auflagen des Genehmigungsbescheids des Landratsamts Neu-Ulm vom 27.02.89, Az.: 35-171/3/2-G1, ausgestellt auf die Grundstücksgesellschaft Dr. Grelck – E. Waldenspul, für die Errichtung und den Betrieb des Lagertanks und die Gasentnahme aus der Gasphase zur Versorgung der Gasheizung in den Hallen auf dem Betriebsgelände bleiben durch diesen Bescheid unberührt, so weit sie nicht durch die Änderungen an der Anlage obsolet oder durch Nebenbestimmungen unter Ziffer 3. dieses Bescheids geändert werden.
- 1.3 Durch das Vorhaben ergeben sich Änderungen der Anlagenkenndaten der Anlage zur Lagerung brennbarer Gase.  
Die Kenn- und Auslegungsdaten in Ziffer 1.1 des Genehmigungsbescheids vom 10.02.2003, Az. 41-171/3/2-G1, werden deshalb aufgehoben und durch die diesem Bescheid beiliegende Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ ersetzt.  
Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

.....

## 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Neu-Ulm) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.07.1997 (GVBl S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Auflagen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 12.12.2015 bis 11.01.2016

- im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, 2. Stock, Zimmer 222 und
- im Rathaus der Elchingen, Pfarrgässle 2, 89275 Elchingen, im Erdgeschoss, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Az. 41-1711.3/2-G4  
Landratsamt Neu-Ulm



## **Amtliche Bekanntgabe**

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas zur Stromerzeugung durch Errichtung und Betrieb eines dritten Motors, dem geänderten Betrieb der Verbrennungsmotoranlage (Flex-Strom) und Erhöhung der Gasproduktion

Antragstellerin: Andreas Blum & Sohn GbR, Lettengasse 3, 89290 Buch/Obenhausen  
Anlagenstandort: Grundstücke Fl.-Nrn. 725 und 726 der Gemarkung Obenhausen

Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelfallprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Andreas Blum & Sohn GbR hat am 02.06.2015 beim Landratsamt Neu-Ulm einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das o.g. Vorhaben eingereicht

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und den Betrieb eines dritten Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.329 kW (532 kW<sub>el</sub>).  
Für die Verbrennungsmotoranlage, bestehend aus dann 3 Blockheizkraftwerken (BHKW), ergibt sich damit eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.549 kW (1.048 KW<sub>el</sub>).
- Geänderter Betrieb der Verbrennungsmotoranlage (Flexstrom)
- Erhöhung der produzierten Gasmenge auf 2,42 Mio m<sup>3</sup>/a und der damit verbundenen Erhöhung der erzeugten elektrischen Energie auf 5,37 GWh<sub>el</sub>/a i.V.m. veränderten Mengen an den Einsatzstoffen
- Anpassung der Leistungstektur der bestehenden Gasfackel auf eine Durchsatzleistung von 500 m<sup>3</sup>/h.
- Inhalt der Genehmigung sind zudem die bereits nach § 15 BImSchG angezeigten und umgesetzten Maßnahmen:
  - Änderung des Gärrestelagers; Anpassung der Tektur des bestehenden Gärrestelagers von einem genehmigten Durchmesser von 32,00 m auf einen ausgeführten Durchmesser von 30,00 m, Anzeigenbestätigung vom 29.04.2011; AZ: 41-1711.3/2-G2-A1
  - Änderung des BHKW 2 durch Leistungserhöhung, Anzeigenbestätigung vom 29.05.2012; AZ: 41-1711.3/2-G2-A2

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Daneben fällt das Vorhaben unter die Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 21.12.1990 (BGBl. I S. 205) in der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053). Für derartige Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über das Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c Satz 2 UVPG) zu entscheiden, bei der überschlägig zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung durch das Landratsamt Neu-Ulm ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird entsprechend § 3 a des UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 41-1711.3/2-G4  
Landratsamt Neu-Ulm

## Bekanntmachung

### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrecht;**

**Zutagefördern von Grundwasser zu Kühlzwecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 914 der Gemarkung Illertissen und Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in den Grundwasserleiter auf dem Grundstück Fl.Nr. 916 der Gemarkung Illertissen durch die Firma Weiss, Kunststoffverarbeitung GmbH & Co KG, Rudolf-Diesel-Straße 2 – 4, 89257 Illertissen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz, § 3c UVPG**

Die Firma Weiss Kunststoffverarbeitung, Illertissen, beantragt die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von max. 250.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr auf dem Grundstück Fl.Nr. 914 der Gemarkung Illertissen und zum Wiedereinleiten des erwärmten Wassers in den Grundwasserleiter auf dem Grundstück Fl.Nr. 916 der Gemarkung Illertissen.

Die Grundwassernutzung dient der Kühlung von Metallformen der Spritzgießmaschinen.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG; es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt (§ 3c UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG)

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben.

#### Hinweis:

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 42-6421.2/3

Landratsamt Neu-Ulm



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

### Postzustellungsurkunde

Frau  
Edith Schemminger  
Steinheimer Str. 30  
89278 Nersingen

### Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Frau Ludwig  
Zimmer: 228  
Telefon: 0731/7040-513  
Telefax: 0731/7040-667  
E-Mail: sabine.ludwig@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31 -6024.2 -20150759

Datum: 03.12.2015

Bauvorhaben: Anbau eines Wintergartens  
Bauort: Grundstück Fl.Nr. 197/1 der Gemarkung Nersingen

Zum Antrag vom 15.10.2015, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am  
26.10.2015.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Das Bauvorhaben wird unter den nachstehenden Auflagen genehmigt:

(...)

2. Befreiung

(...)

3. Hinweise

(...)

### Gründe

(...)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Luther

